

Der Wendepunkt im Leben von Hans Scholl. Sein Prozess vor dem Sondergericht Stuttgart im Jahre 1938

Von ULRICH HERRMANN

„angeblich nicht vorbestraft“ lautet der Eintrag unter Nr. 18 „Vorbestraft?“ im Erhebungsbogen zur Person Hans Fritz Scholl der Gestapo München am 18. Februar 1943¹ im Rahmen der Vorbereitung des Volksgerichtshofs-Prozesses gegen die Münchner „Weiße Rose“. Bei seiner Schwester Sophie war man sich sicher: in ihrem Bogen ist lediglich ein „./.“ vermerkt². Hans Scholl war in der Tat nicht vorbestraft. Er war im Jahre 1938 in zwei Strafverfahren mit knapper Not zwei Vorstrafen entgangen. In einem Fall handelte es sich um ein „Devisenvergehen“: Hans Scholl hatte bei seiner Lapplandfahrt mit seiner Gruppe eine unerlaubt hohe Geldsumme mitgeführt³; ein Strafverfahren 1937 in Bad Cannstatt (wo Scholl Rekrut bei der Kavallerie war), wurde 1938 im Zuge des Straffreiheitgesetzes nach dem Anschluss Österreichs⁴ eingestellt, so dass es zu keiner Verurteilung und damit zu keinem Eintrag ins Strafregister kam. In dem anderen Fall handelte es sich um eine Anklage vor dem Sondergericht Stuttgart: in erster Linie wegen eines „Verbrechens i. S. des § 175 a Ziff. 2 StGB“⁵, in zweiter Linie auch wegen „bündischer Umtriebe“. Auch dieses Verfahren wurde gem. Straffreiheitsgesetz für den Angeklagten Scholl eingestellt, und deshalb erfolgte auch hier keine Eintragung ins Strafregister. Anscheinend war dieser Vorgang vom Sondergericht Stuttgart trotz Berichtspflicht nicht an das Reichsjustizministerium gemeldet worden⁶, so dass

¹ In der Akte Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof, Strafsache gegen Hans Fritz Scholl, BArch Berlin, Az. ZC 13267, Bd. 2, Sonderbd. 2, fol. 7.

² Ebd. Sonderbd. 3, fol. 5.

³ Hans Scholl führte in Ulm ein HJ-Fähnlein, in dem die verbotene Jungenschafts-Kultur der dj. 1. 11 praktiziert wurde (s. u.). – Eckard HOLLER, „wer je die flamme umschritt, bleibe der flamme trabant“. Hans Scholl und die Ulmer „Trabanten“, in: Ulrich HERRMANN, Vom HJ-Führer zur Weißen Rose. Hans Scholl vor dem Stuttgarter Sondergericht 1937/38, Weinheim/Basel 2012, S. 38–67, hier S. 47–50.

⁴ Abgedruckt bei HERRMANN (wie Anm. 3) S. 376 f.

⁵ Abgedruckt bei HERRMANN (wie Anm. 3) S. 365 f.; zum Kontext ebd., S. 25–31.

⁶ Die im Bundesarchiv Berlin überlieferten Verfahrensakten der Sondergerichte (in: Reichsjustizministerium, Abt.: Strafrechtspflege – Verfahrensakten) enthalten keine Unter-

1943 im Münchner Verfahren der Stuttgarter Sondergerichtsprozess unbekannt blieb.

Der Stuttgarter Sondergerichtsprozess „gegen Zwiauer u. a.“ – so genannt nach dem Hauptangeklagten –, darunter Hans Scholl, war in der „Weiße-Rose“-Literatur so gut wie unbekannt bzw. unbeachtet⁷. Nachdem er jetzt ausführlich dokumentiert ist⁸ und darüber hinaus weiterführende Recherchen die personelle Zusammensetzung des Stuttgarter Sondergerichts 1937/1938 abschließend geklärt haben (den Beisitzenden Richter Max Haug betreffend), kann dieses für den weiteren Lebensweg von Hans Scholl so überaus wichtige Ereignis zusammenfassend rekonstruiert werden.

1. Anlass und Eröffnung des Verfahrens

Das NS-Regime hatte mit Ausnahme der völkischen „Artamanen“ sämtliche Jugendbünde der Bündischen Jugend aus der Zeit vor 1933 und verwandte Jugendvereinigungen verboten und verfolgte ihre Mitglieder aufgrund eines Verdachts staatsgefährdender „Umtriebe“. Schwerpunktstaatsanwalt für die (Koordination der) Ermittlungen war die Staatsanwaltschaft Düsseldorf. Die Ermittler waren auf eine bündische Gruppe in Stuttgart gestoßen und in diesem Zusammenhang auf einen aus Köln stammenden, beim Militär in Ulm dienstuenden jungen Soldaten namens Ernst Reden, bei dem sie Kontakt in die Ulmer Hitlerjugend (HJ) feststellten.

Am 11. November 1937 schlug die Gestapo zu: Eine Gruppe von Ulmer Kindern und Jugendlichen wurde frühmorgens bei ihren Eltern verhaftet und nach Stuttgart ins Untersuchungsgefängnis gebracht, darunter auch Hans und Sophie Scholl. Sophie, die man aufgrund ihrer Haartracht für einen Jungen gehalten hatte, wurde umgehend wieder nach Hause geschickt. Die Ermittlungen und Vernehmungen begannen unverzüglich⁹, Mitte November 1937 stand das Ergebnis fest, und die daraus folgenden Schritte konnten aus der Sicht des ermittelnden Düsseldorfer Staatsanwalts Dr. Kettner (s. u.) wie folgt festgehalten werden¹⁰:

lagen zu diesem Stuttgarter Sondergerichtsprozess. Briefliche Auskunft von Andreas Grunwald, Bundesarchiv Berlin.

⁷ Dazu HERRMANN (wie Anm. 3) S. 13–18. Die Sophie Scholl-Biographin Barbara BEUYS (Sophie Scholl, München 2010, S. 150ff.) berichtet und diskutiert die Vorgänge im Winter 1937, ohne jedoch deren Bedeutung und Folgen näher zu erörtern. Die Hans Scholl-Biographin Barbara ELLERMEIER (Hans Scholl, Hamburg 2012) geht im Eröffnungskapitel anhand der Prozessakten kursorisch auf den Prozess ein (S. 9–35), ohne ihn in seiner tatsächlichen Problematik und Folgen zu würdigen.

⁸ HERRMANN (wie Anm. 3).

⁹ Jetzt umfangreich dokumentiert in: ebd.

¹⁰ Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (künftig: NRW) HStA Düsseldorf, Bestand Gerichte, Rep 17/295, fol. 1. – Siehe unter 5.1. biographische Angaben zu Kettner. – Mit

[...] Die Besprechung hatte zum Gegenstand die Verfahren gegen die Angehörigen der Deutschen Jungenschaft 1. 11. und der Quickborn-Jungenschaft.

Nach Mitteilung der Stapo Stuttgart und des SD sind durch die bisherigen Ermittlungen umfangreiche illegale Betätigungen der bisher vernommenen Beschuldigten festgestellt. Die strafbaren Handlungen sind zumeist bis zum Sommer und Herbst 1937 begangen worden.

In Stuttgart selbst ist eine d. j. 1. 11.-Gruppe von etwa 12 Beschuldigten festgestellt. In Ulm besteht eine d. j. 1. 11.-Gruppe etwa in der gleichen Größe.

Von der Stuttgarter Gruppe befinden sich die Beschuldigten Zwiauer und Keller in Schutzhaft¹¹. Die vorgenannten Beschuldigten und die übrigen Mitglieder der Gruppe in Stuttgart haben bis Ende Oktober 1937 Fahrten unternommen, die der Fortsetzung der verbotenen d. j. 1. 11. dienen sollten. Der Beschuldigte Zwiauer hat bis zum Sommer 1937 Beiträge für die illegale Gruppe kassiert. Zwiauer und Keller sind beide in den letzten Jahren mit „tusk“ (Eberhard Köbel) in Verbindung getreten; Zwiauer hat „tusk“ in London besucht, während Keller „tusk“ in diesem Jahre auf der Pariser Weltausstellung getroffen.

In der Ulmer Gruppe sind Reden und Hans Scholl als führende Persönlichkeiten anzusehen. Die Ulmer Gruppe unter Führung von Scholl, die dieser innerhalb der HJ gebildet hatte, hat bis in die letzte Zeit hinein Fahrten unternommen, die der Fortsetzung der d. j. 1. 11 dienen sollten. Reden ist dringend verdächtig, sich in den Jahren 35 bis 37 in 2 Fällen gleichgeschlechtlich betätigt zu haben; es besteht gegen ihn dringender Verdacht eines Verbrechens gegen § 176 Ziffer 3 STGB und eines Verbrechens gegen § 175 a STGB.¹²[...]

Die Beschuldigten Hans Scholl und [...] aus Stuttgart befinden sich z. Zt. als Rekruten bei dem Kavallerieregiment 18 in Bad Cannstatt. Sie sollen zunächst als Zeugen unter Hinweis auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht vernommen werden. Um die Zeugenvernehmung der Soldaten zu ermöglichen, habe ich heute den Kommandeur der 1. Abteilung, Major Rodt, aufgesucht. Letzterer gab die Erlaubnis zu der erbetenen Zeugenvernehmung. Nach der Vernehmung soll durch die Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Divisionsgericht in Ludwigsburg der Freigabeantrag¹³ gestellt werden.

Nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis bestehen zwischen Quickbornjungenschaft und der illegalen d. j. 1. 11. Verbindungen in den Städten Ulm, Freiburg i. Br.

Ausnahme des Düsseldorfer Archivbestandes sind alle anderen zitierten Bestände der anderen Archive nicht foliiert. Da die einzelnen Bestände durchweg schmal sind, lassen sich die zitierten Dokumente leicht über die Datierung auffinden.

¹¹ „Schutzhaft“ ist die Bezeichnung für willkürliche Inhaftierung von Regimegegnern und anderen missliebigen Personen, denen die üblichen Verfahrensrechte (vor allem richterliche Überprüfung und anwaltlicher Beistand) vorenthalten wurden.

¹² Abgedruckt bei HERRMANN (wie Anm. 3) S. 365 f.

¹³ Überstellung von der Militär- zur ordentlichen Gerichtsbarkeit. Diesem Antrag wurde später stattgegeben.

und Saarbrücken. Die Ermittlungsverfahren gegen die Quickbornjungenschaft wegen illegaler bündischer Betätigung sollen durch die Stapoleitstelle Stuttgart in deren Bezirk durchgeführt werden. Die Vernehmungen sollen nach den einzelnen Gruppen bzw. nach den einzelnen Städten gesondert durchgeführt werden.

Die Stapoleitstelle Stuttgart wurde darauf hingewiesen, dass bezgl. der illegalen bündischen Betätigung als gesetzliche Grundlage § 4 der VO zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 33 in Verbindung mit der VO des Württ. Innenministers über die bündische Jugend vom 11. 5. 37 in Frage kommt, soweit es sich um Straftaten auf Württ. Staatsgebiet handelt.[...]

Kettner

St.A.

[eigenhändige Unterschrift]

2. Die „Bündischen Umtriebe“ der dj. 1. 11

Die Anzeige wegen „bündischer Umtriebe“, die erst im Laufe der Ermittlungen und Vernehmungen im Januar 1938 gegen Hans Scholl erfolgte¹⁴, war eigentlich nachrangig, jedoch strafrelevant¹⁵, und war die eigentliche politische Straftat, die man ihm zur Last legen konnte; deshalb wurde die Sache ja auch beim Sondergericht Stuttgart anhängig. Mit einer (mindestens mehrmonatigen) Gefängnisstrafe konnte durchaus gerechnet werden.

Warum verfolgte das NS-Regime grade die bündische Jugend so hartnäckig und dabei vor allem auch die dj. 1. 11? Die bündische Jugend der Weimarer Zeit, hervorgegangen aus dem Wandervogel und den Pfadfindern der Vorkriegszeit, deckte in ihren Bünden, Verbänden und Bündigungen das gesamte politische, konfessionelle und kulturelle Spektrum der Epoche zwischen Kaiserreich und NS-Zeit ab. Aber anders als beim Wandervogel vor dem Ersten Weltkrieg stand in der Regel nicht der Einzelne und seine kleine Freundesgruppe, sondern die Verpflichtung auf das Gemeinwesen im Mittelpunkt, durch Einsatz für eine Sache, durch Disziplin und Selbstdisziplin. Erhalten blieb das „Führerprinzip“: die freiwillige Unter-, besser: Zuordnung zu einem „Führer“, der nicht durch Befehl, sondern durch Charisma auf „Gefolgschaft“ rechnen konnte. Dieses „Führerprinzip“ stand im schärfsten Gegensatz zu jenem der Nationalsozialisten und der HJ; ein auch elitärer Habitus (Zugehörigkeit zu einem „Orden“) markierte eine scharfe Trennung zur Hitlerjugend. Es ist nicht verwunderlich, dass der Reichsjugendführer Baldur von Schirach schon im März 1933 propagierte: „Die Bünde sind Feinde des National-

¹⁴ Dazu die Dokumente bei HERRMANN (wie Anm. 3).

¹⁵ § 4 Abs. 2 der Reichs-VO vom 28. 2. 1933 stellte eine Gefängnisstrafe von nicht unter 1 Monat oder Geldstrafe in Aussicht; die württembergische VO vom 11. 5. 1937 entsprechend; abgedruckt bei HERRMANN (wie Anm. 3) S. 367 f., 375.

sozialismus“¹⁶. Erst recht verdächtig war die „autonome Jungenschaft“, die von dem Stuttgarter Gymnasiasten Eberhard Koebel-tusk am 1. 11. 1929 in Stuttgart ins Leben gerufene „deutsche jungenschaft“ d. j. 1. 11. Durch ein jugend-eigenes Abenteuer- und Fahrtenleben, durch eigene künstlerische und intellektuelle Herausforderungen, durch eigene Lieder und Texte entwickelte die dj. 1. 11 eine eigene Welt von Vergemeinschaftungsformen, die auch nach 1933 nicht verloren gingen – sei es im Untergrund, sei es unter der Camouflage der HJ wie in Ulm in der dj. 1. 11-Gruppe von Hans Scholl¹⁷. Unter den Jugendbünden galt die dj. 1. 11 als besonders gefährlich – nicht weil tusk Kommunist geworden und nach England emigriert war, von wo er (erfolglos) Aktivitäten in Deutschland bei seinen Anhängern zu steuern suchte –, sondern weil sie erstens Autonomie – Selbstbestimmung – auf ihr Panier geschrieben hatte, also gerade nicht „Führer und Gefolgschaft“ im NS-Sinne¹⁸; weil sie zweitens ein attraktives Jugendkulturangebot machte, so dass die gähnende Langeweile des üblichen HJ-Dienstes diesen ins Abseits brachte; weil sie drittens – und das ist das Entscheidende – trotz der „Lieder der Eisbrechermannschaft“ und anderer Texte mit tusk’s „Heldenfibel“ einen Angriff auf zentrale Leitbilder der NS-Ideologie – besinnungsloses Soldaten- und „Heldentum“ – darstellte: das Suchen nach Sinn im Jugend- und frühen Erwachsenenalter; das Erschrecken vor Krieg. Die „Heldenfibel“ ist also keineswegs wie eine Lesefibel (Anleitung zum Lesen) eine Anleitung zum Held-/Heldisch-Werden, sondern ganz im Gegenteil ein Dokument der Ratlosigkeit, des Suchens, wenn nicht gar der Schwäche¹⁹, zugleich eine seltsame Collage aus nationalistisch-heldisch-soldatischen Phantasmagorien²⁰, Anleihen bei Zen, und doch wieder mit dem Bild eines jungen Matrosen, der „wunden Herzens“ auf Wache steht. Der suchende Protagonist der „Heldenfibel“ findet seine „Erlösung“ nicht im „Führer“ oder in einer NS-Formation, sondern – ganz im Gegenteil: durch die Aufnahme in den Orden der Jungenschaft und durch „Helena“. Die „Heldenfibel“ war für zahllose „Suchende“ faszinierende Projektionsfläche, stand jedoch in krassem Gegensatz zur

¹⁶ Schreiben an die Amtsleiter der NSDAP, in: Karl Heinz JAHNKE/Michael BUDDRUS (Hg.), *Deutsche Jugend 1933–1945. Eine Dokumentation*, Hamburg 1989, Dok. Nr. 3, S. 62 f.; in diesem Band weitere exemplarische Dokumente zur Unterdrückung bzw. Verfolgung der bündischen Jugend.

¹⁷ Vgl. HOLLER (wie Anm. 3); die Literatur zu Koebel-tusk bei HERRMANN (wie Anm. 3) Anm. 19 auf S. 23 f.; für unseren Zusammenhang besonders Fritz SCHMIDT, *dj. 1. 11-Trilogie*, Edermünde 2003, darin: *In Ulm, um Ulm und um Ulm herum. Illegale dj. 1. 11 in Stuttgart und Ulm 1933–1938*, S. 28–52; BEUYS (wie Anm. 7) S. 116 ff.

¹⁸ Vgl. den Text „Wir“ bei HERRMANN (wie Anm. 3) S. 339.

¹⁹ Als Dokument der Schwäche hat ursprünglich Werner HELWIG die „Heldenfibel“ verstanden (DERS., *Die Blaue Blume des Wandervogel*, Neuausgabe Heidenheim 1980, S. 268): „Später schriebst du [Koebel] ‚Die Helenfibel‘. Ein Buch der Schwäche, gerade, weil es so schrecklich stark sein – und machen wollte. Weder der Titel noch die wunderliche Lehre seines Inhalts, die aus einer westöstlichen Eklektik resultiert, waren Funde des Glücks.“

²⁰ Vgl. einige Texte bei HERRMANN (wie Anm. 3).

Ideologie der NS-Jugendindoktrination; wohl nicht zuletzt auch deshalb, weil tusk, an den Ersten Weltkrieg erinnernd, Erich Maria Remarque, Ernst Jünger, Briefe gefallener Studenten und Ludwig Renn zitiert: allesamt „keine Lehrbücher des Heroismus“²¹.

Worum ging es also im Prozess gegen Hans Scholl und seine dj.1.11-Jungenschaftskultur in Ulm? Es ging im Gewande des Verfolgens eines Rechtsverstößes um den Versuch, einen charismatischen Jugendführer, der dies auf seine Weise gewesen war, „unschädlich“ zu machen. Die Einsicht, dass er als wacher selbständiger Kopf und als Anhänger des Regimes inhaftiert und angeklagt worden war, musste Hans Scholl zutiefst verstören und zum Nachdenken zwingen. Das Regime, dem er als Jungvolkführer und Offiziersanwärter diente, drehte ihm aus eben derjenigen „Dienst“-Haltung einen Strick, aus der heraus er doch dienen wollte. Das war die Hinterbühne des Prozesses, und das war der mentale Vorgang, der dazu beitrug, Hans Scholl in seinem Selbstverständnis aus der Bahn zu werfen. Er war über lange Zeit ganz „benommen“.

3. Die Sondergerichtsbarkeit im NS-Justizsystem

Sondergerichte waren keine Erfindung der NS-Terrorjustiz, sondern dienten schon in der Weimarer Republik auf der Grundlage einer Notverordnung nach Art. 48 Abs. 2 als Instrument zur Bekämpfung politischer Unruhen²², besonders im Zusammenhang mit den Wahlkämpfen 1932 (Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Wirtschaft und Finanzen vom 6.10.1931, Verordnung der Reichsregierung zur Bildung von Sondergerichten vom 9.8.1932). Auf dieser Grundlage erfolgte am 21.3.1933 eine „Verordnung über die Bildung von Sonder-

²¹ In seinem Vorwort zur „Heldenfibel“ (Eberhard KOEBEL-TUSK, Werke, Bd. 9, Edermünde 2003, S. III) zitiert Jürgen REULECKE einen von Fritz SCHMIDT im Bundesarchiv aufgefundenen internen Bericht der HJ-Führung: die „Heldenfibel“ sei ein Buch, „das wegen seiner asiatischen [Zen-Kapitel] und pazifistischen [sic] Einstellung im nationalsozialistischen Staat schon längst verboten sein müsste, zumal es außerordentlich stark in den Kreisen der HJ gelesen wird und dort die größten Verheerungen anrichtet“. Im Jahre 1938 heißt es in einer ebenfalls internen HJ-Denkschrift, die „Heldenfibel“ sei gefährlich, weil sie die Loslösung des Menschen von seinem Volkskörper propagiere.

²² Aus der umfangreichen Literatur einführend: Hans WÜLLENWEBER, Sondergerichte im Dritten Reich, Frankfurt/M. 1990; Alfred STREIM, Zur Bildung und Tätigkeit der Sondergerichte, in: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg/Haus der Geschichte/Thomas SCHNABEL (Hg.), Formen des Widerstandes im Südwesten 1933–1945. Scheitern und Nachwirken, Ulm 1994, S. 237–258, dort S. 248 ff. über das Sondergericht Stuttgart und seinen Präsidenten Hermann Cuhorst; Herbert SCHMIDT, „Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen“. Die nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit im OLG-Bezirk Düsseldorf 1933–1945, Essen 1998, darin S. 27 ff. Sondergerichte vor 1933,

gerichten“ durch das Reichsjustizministerium. Waren die Sondergerichte in der Weimarer Republik auf Zeit eingerichtet, wurden sie nun zu einer Dauereinrichtung, im Kern weiterhin für politische Straftaten, zuständig nun mit einem immer umfangreicher werdenden Katalog von Straftatbeständen. Und im Unterschied zu den Strafverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit wurden die sondergerichtlichen den Erfordernissen der NS-Willkürjustiz angepasst (Außerkräftsetzung von wichtigen Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes): Abschaffung der Voruntersuchung und des Eröffnungsbeschlusses, Abkürzung der Ladungsfrist auf 24 Stunden oder Verhandlung gegen den Beschuldigten auf der Stelle, der Vorsitzende konnte Haftbefehl erlassen, es gab keine Beschwerdeinstanz, freies Ermessen hinsichtlich der Beweiserhebung, gegen das Urteil war kein Rechtsmittel möglich (Urteilsaufhebung war nur möglich 1. durch Wiederaufnahme des Verfahrens, 2. aufgrund außerordentlichen Einspruch durch den Oberreichsanwalt oder 3. durch Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft beim Reichsjustizministerium). Reichsjustizminister Gürtner hat 1939 Hitler gegenüber geäußert, die Sondergerichte seien praktisch Standgerichte.

Die „Rechtsprechung“ der Sondergerichte hinsichtlich der Strafzumessung ist für den Bereich der „bündischen Umtriebe“ nicht systematisch-vergleichend untersucht worden. Die Staatsanwaltschaften und die Sondergerichte bewegten sich auf schwankendem Boden, sowohl hinsichtlich ihrer Zuständigkeit als auch der Normierung ihrer Strafmaße. Offensichtlich gab es erhebliche Auffassungsunterschiede bei den Staatsanwälten, Richtern und Beamten des Reichsjustizministeriums, weswegen z.B. der Stuttgarter Sondergerichtspräsident Cuhorst (s. u.) mehrfach Belehrungen hinsichtlich der zu verhängenden Strafmaße hinnehmen musste. Ein Zuständigkeitsproblem ergab sich z. B. durch die Verbindung von Anklagen wegen „bündischer Umtriebe“ (Verstoß gegen § 4 der Reichs-VO vom 28.2.1933) und wegen § 175 bzw. § 175 a StGB. (Der Rechtsanwalt von Hans Scholl versuchte z. B. eine Abtrennung des Verfahrens wg. § 175 a als eines „normalen“ Strafprozesses vom „politischen“ Verfahren wg. § 4 VO, für das das Sondergericht zuständig war.)

S. 29 ff. nach 1933, S. 37 ff. zur Zuständigkeit; Stephanie Sophia BREMER, Die Rechtssprechungspraxis des Sondergerichts Köln, in: Justizministerium des Landes NRW (Hg.): „...eifrigster Diener und Schützer des Rechts, des nationalsozialistischen Rechts...“. Nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit (Juristische Zeitgeschichte NRW, Bd. 15), o. O., o. J. [Düsseldorf 2007], S. 73 ff., dort S. 76 ff. die bibl. Nachweise von monographischen Veröffentlichungen zu 28 Sondergerichten. Für Stuttgart ist zu beachten, dass die Akten bei dem Bombenangriff am 13. 9. 1944 vernichtet wurden.

4. Das Stuttgarter Sondergericht

Die generelle Einschätzung der „Linie“ des Sondergerichts unter Präsident Cuhorst lässt sich an mehreren Stellen aus den Akten belegen und wurde von Cuhorst selbst im Zuge seines Spruchkammerverfahrens auch immer wieder vorgebracht. Das Gesamtbild ist zunächst zwiespältig: Cuhorst wurde wegen vieler seiner Urteile, die nach Ansicht des Reichsjustizministeriums zu milde ausgefallen waren, 1944 von seinem Posten abgelöst und der Wehrmacht überstellt. Die Strafrechtsabteilung des Reichs-Justizministeriums konstatierte 1943/1944²³: *C. ist in Abt. IV für seine z. T. unerträglich milde, weit unter dem Reichsmaßstab liegenden Urteile in OLG- und SG-Sachen bekannt. Hinweise und Nichtigkeitsbeschwerden machen auf ihn keinen Eindruck. Er gilt in Stuttgart als starr und rechthaberisch und hat auf seine Beisitzer anscheinend ungewöhnlich großen Einfluss. Mit seiner Linie wird – so oder so – zu brechen sein.*

Von Cuhorst ist überliefert, dass er sich besonders gegen Einflussnahmen seitens der Partei auf seine Rechtsfindung und -sprechung vehement zur Wehr setzte – im Namen der Unabhängigkeit der Justiz, allerdings wie er sie verstand. Zur Spruchpraxis des Stuttgarter Sondergerichts liegt eine vergleichend bewertende knappe Studie von Generalstaatsanwalt a. D. Hellmut Waller (Stuttgart) vor²⁴. Zunächst hält Waller fest²⁵: *Die Richter wurden von anderen Gerichten zum Sondergericht abgestellt, wogegen sich viele gesträubt zu haben scheinen, um so mehr, als auch reine Zivilrichter darunter waren. Nach meinen Unterlagen war eine besondere Affinität zum Nationalsozialismus keine Voraussetzung für diese Abstellung; zuweilen hatte ich sogar den Eindruck, dass man ganz unpolitische Richter nahm, sei es, um sie politisch ‚auf Vordermann‘ zu bringen, sei es, weil sie als Richter förderungswürdig waren und der nazistisch gesinnte oder auch nur pragmatische Dienstvorgesetzte sie auf diese Weise höheren Orts zu empfehlen suchte.* Auch habe Cuhorst, so Waller²⁶, spezifisch politische Delikte während des Krieges nicht *umso härter geahndet*. Das gilt auch für ein späteres Verfahren im Jahre 1944 gegen Vater Robert Scholl in Ulm.

Es bleibt aber dabei, dass die Sondergerichts-Justiz Willkür-Justiz war: *Offenbar standen beim Sondergericht Stuttgart einer Anzahl von übermäßig harten Urteilen auch relativ milde Urteile gegenüber [...]. Der Vorsitzende Cuhorst hat nach dem Krieg behauptet, in politischen Sachen nie ein Todesurteil verhängt zu haben. Das überzeugt mich nicht. Gegenteiliges ist aber nicht sicher nachgewiesen, obschon*

²³ Das Folgende ebd., S. 130.

²⁴ Hellmut WALLER, Das Wirken des Sondergerichts, in: Justizministerium Baden-Württemberg/Landeszentrale für politische Bildung (Hg.): Recht im Nationalsozialismus, Stuttgart 1993, S. 115–154, zu Stuttgart besonders S. 123–132.

²⁵ Ebd., S. 122.

²⁶ Ebd., S. 127.

durch eine Zeugenbekundung ein Urteil des von Cuhorst geleiteten politischen Strafsenats bekannt geworden ist, das gegen 6 kommunistisch eingestellte Angeklagte wegen illegalen Zusammenschlusses und einschlägiger Propaganda Todesstrafen verhängt haben soll. Waller fährt fort: Cuhorst hatte den Vorsitz des Sondergerichts von Oktober 1937 bis November 1944 innegehabt. Vom Sondergericht Stuttgart wurden während seines Bestehens etwa 2600 Fälle verhandelt, davon knapp die Hälfte unter dem Vorsitz von Cuhorst. Darunter waren etwa 120 Todesurteile. Cuhorst stand, weil er die Angeklagten in der Hauptverhandlung äußerst rüde behandelte, in ganz Württemberg im Ruf eines wilden Nazirichters [...] In der Literatur wird berichtet, dass Cuhorst mit den Worten ‚Auf, meine Herren, zur Schlachtbank!‘ zur Urteilsverkündung zu gehen pflegte. Das ist durchaus glaubhaft. Einer seiner Kollegen hat im Juristenprozess des Alliierten Militärtribunals in Nürnberg ausgesagt: ‚Meist, in der Regel auch in Kapitalfällen, behandelte Cuhorst die Angeklagten zynisch, sarkastisch und gefühlsrob. Er machte den Eindruck, als empfinde er eine sadistische Freude an den Ängsten der Angeklagten.‘²⁷

Cuhorsts Persönlichkeit und seine Amtsführung werfen auch ein Licht auf seine Verhalten im Prozess gegen Hans Scholl. Cuhorst war erst seit Oktober 1937 Sondergerichtspräsident, dieser Prozess fiel mithin in die Anfänge seiner dortigen Tätigkeit, und dies mag einer der Gründe dafür gewesen sein, dass er den politischen Teil der Anklage als Bagatelle, den Verbrechens-Tatbestand nach § 175 a StGB bei Hans Scholl als jugendliche Torheit abtat und auf Strafmaße erkannte, so dass mit Ausnahme des Verfahrens gegen Ernst Reden auf Amnestie und damit Einstellung des Verfahrens erkannt werden konnte. Dies soll im Folgenden näher untersucht werden.

5. Die Zusammensetzung des Stuttgarter Sondergerichts im Prozess gegen Hans Scholl

5.1 Der Anklagevertreter, Staatsanwaltschaftsrat Robert Kettner, Staatsanwaltschaft Düsseldorf

Dr. iur. Robert Kettner²⁸, Jahrgang 1903, von 1931 bis 1938 Staatsanwaltschaftsrat beim Landgericht Düsseldorf, beim dortigen Sondergericht 35 Mal Anklagevertreter, in keinem Fall bei einem Todesurteil; seit 1938 als Staatsanwalt Leiter der Politischen Abteilung der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin (zuständig für Korruption, „Volksschädlinge“, Gewaltverbrecher); seit 1941 Kriegsverwal-

²⁷ Ebd., S. 128.

²⁸ Alle folgenden Angaben zur Person nach SCHMIDT, „Beabsichtige ich ...“ (wie Anm. 22) S. 278 f. sowie den Personalakten im Landesarchiv NRW HStA Düsseldorf, Signatur NW Pe-3745, NW 1048–40/373, NW 1079, Nr. 4896.

tungsrat in Breslau und bis 1945 Erster Staatsanwalt beim dortigen Landgericht. Seit dem 1. 5. 1933 Mitglied der NSDAP (gehörte also zu den „Märzgefallenen“, die aus Opportunität in die Partei eingetreten waren) und Mitglied mehrerer NS-Organisationen. Als das Reichsjustizministerium aus Anlass der vorgesehenen Beförderung von Kettner zum Ersten Staatsanwalt in Aachen im Sommer 1936 bezüglich seiner politischen Einstellung bei der NSDAP nachfragte, antwortete die Parteizentrale Martin Bormanns am 22. 7. 1936 aus dem „Braunen Haus“ in München, dass nach Auffassung der Düsseldorfer Gauleitung der NSDAP Kettner es *geschickt verstanden* [habe], *sich den politischen Verhältnissen anzupassen*. Es sei zwar nichts Nachteiliges über ihn bekannt geworden, aber: *Seine nationalsozialistische Einstellung beruht jedoch lediglich auf einem Wortbekenntnis vernunftgemäßer Art. Weder geistig noch seelisch ist er in der Lage, zur Weltanschauung des Nationalsozialismus Stellung zu nehmen. Er ist ein absoluter Formaljurist alten Stils*. Das wiederum wollte Dr. Joël im Reichsjustizministerium (dort Referent der Strafabteilung, u. a. für die Verfahren „Bündische Umtriebe“ zuständig) so nicht gelten lassen: *Ich hatte den [Düsseldorfer] Gauleiter im August in Berlin darauf aufmerksam gemacht, dass die negative Beurteilung wohl dadurch entstanden sei, dass Kettner in Strafsachen tätig geworden sei, deren Bearbeitung dem Gauleiter in anderer Weise erwünscht gewesen wäre. Ich erklärte dem Gauleiter, die Bearbeitung der in Frage kommenden Sachen durch Kettner sei durchaus sachgemäß gewesen und sowohl von seinem Behördenchef und vom Ministerium gebilligt worden. [...] Er halte es für seine Pflicht, den in politischen Strafsachen tätigen Staatsanwälten bei Angriffen, die auf ihre dienstliche Tätigkeit zurückzuführen sind, mit allem Nachdruck beizustehen und sie den angreifenden Stellen gegenüber zu rechtfertigen*. In einer dienstlichen Beurteilung von 1941 heißt es: *Im Auftrag des Herrn Reichsministers der Justiz ist Kettner seit Jahren Sonderbearbeiter für die Strafverfahren betr. Bekämpfung der illegalen Betätigung bündischer Jugend für das Reichsgebiet. In allen diesen Sachen hat Kettner Verständnis und Takt, aber auch Entschlossenheit gezeigt*.

Nach dem Krieg konnte Kettner zu seiner Entlastung klare Aussagen für sich geltend machen: dass er *in seinem privaten Verkehr ein entschiedener Gegner des Nazisystems gewesen ist und alles getan hat, um die Zwangsherrschaft des Nazismus zu unterhöhlen und abzukürzen; ich habe in meinem Freundeskreis während des ganzen Krieges keinen so bedingungslosen fanatischen Gegner des Nazismus mehr besessen; zu erkennen gegeben, dass er die staatsanwältliche Tätigkeit nur widerwillig ausübe und den von der Hitler-Justiz gesteuerten scharfen Kurs verurteile. Bei der Ausübung seiner dienstlichen Befugnisse hat er entsprechend seiner Grundhaltung sich immer bestrebt gezeigt, eine maßvolle Linie zu finden und jegliche Härte zu vermeiden*. Kettner hat in einer Stellungnahme vom 26. 9. 1947 zu seinen Gunsten u. a. ausgeführt: *Im Laufe der Ermittlungen wurden insgesamt einige Anklagen in Köln, Dortmund, München, Aschaffenburg, Stuttgart und Freiberg/Sachsen erhoben; in mehreren Fällen erfolgte die Anklageerhebung nur aus*

der Vorschrift des § 175 StGB. Meines Wissens ist in fast keinem Verfahren die Verhaftung eines Beschuldigten erfolgt. Die verhängten Strafen waren, soweit es sich nur um die bündische Betätigung handelte, durchweg Geldstrafen im erträglichen Ausmaße. Die Durchführung der Verfahren erfolgte in jedem Falle in sachlicher und objektiver Weise. In zahlreichen Fällen erfolgte der Freispruch auf Antrag des Anklagevertreters.

Im Falle von Hans Scholl hat Kettner – nach dem Bericht der Mutter von der Verhandlung²⁹ – in der Tat „formaljuristisch“ die Strafzumessungen nach der Anzahl der „Verfehlungen“ addiert und dann allerdings, wie üblich, nach unten abgerundet, so dass in jedem Fall die Amnestie wirksam geworden wäre. Man kann dieses Vorgehen natürlich auch als eine „List der Vernunft“ des „Formaljuristen“ ansehen: sein Verhalten war korrekt, und wenn das Gericht ihm nicht folgte – wie im Fall von Hans Scholl –, dann hatte er dies nicht zu vertreten; eine Nichtigkeitsbeschwerde hat er aber auch nicht eingelegt!

5.2 Der Beisitzende Richter Amtsgerichtsrat Max Haug

Max Haug³⁰, geb. 1898 in Murrhardt, gest. 1989 in Esslingen; 1914 Mittlere Reife und Ausbildung als Eisenbahnpraktikant bei den Württembergischen Staatsbahnen; von November 1916 bis Februar 1919 Kriegsdienst (Infanterie und Funker, Gefreiter); Fortsetzung der Ausbildung, nach der Übernahme der Württembergischen Staatsbahnen durch das Deutsche Reich 1924–1928 Reichsbahnobersekretär; ohne realistische Aussicht auf dauerhafte Übernahme Ausscheiden bei der Bahn, nachgeholtes Abitur 1929 in Aalen und 1929–1933 Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Tübingen; 1. und 2. Staatsexamen, Promotion 1942; 1933/1934 Referendar in Sulz und Stuttgart, Assessor in Stuttgart beim Amtsgericht (Zivilrichter) und bei der Staatsanwaltschaft, 1937/1938 Amtsgerichtsrat (Strafrichter in der 5. Strafkammer) beim Amtsgericht Stuttgart und als stellvertretender Beisitzer im Februar, Juni und Juli 1938 beim Sondergericht Stuttgart; von August 1938 bis April 1945 Bürgermeister von Tuttlingen; von Mai 1945 bis Juni 1948 Internierungshaft im Internierungslager Balingen; 1948/1949 Beschäftigungen bei der Regierung Südwürttemberg-Hohenzollern in Tübingen, 1949/1950 Helfer in Steuersachen; seit April 1956 Rechtsanwalt in Esslingen (zugelassen beim Amts- und Landgericht Stuttgart).

²⁹ Bericht von Magdalene Scholl an ihre Tochter Inge vom 20.6.1938, abgedruckt bei HERRMANN (wie Anm. 3) S. 95–101.

³⁰ Alle Angaben nach: (1) K. Generaldirektion der Staatseisenbahnen, Stammliste, StAL, K 410 I Bü 6217; (2) Universitäts-Archiv Tübingen, Studentenakte Max Haug UAT 364/9934, Promotionsakte 189/1518; (3) HStA Stuttgart, Akten Justizministerium, Personalakten Haug, EA 4/153 Bü 188; (4) StadtA Tuttlingen, Hauptaktei, Personalakten Bürgermeister Dr. Max Haug; (5) StA Sigmaringen, Staatskommissar für die politische Säuberung (Tübingen), Akte Haug, WÜ 13 T 2 Nr. 2217/019.

Max Haug stammte aus kleinen Verhältnissen, er hatte sich mit viel Energie und unter Entbehrungen hochgearbeitet. Als Student war er im Oktober 1931 in die NSDAP eingetreten. Im Fragebogen der Militärregierung nannte er als Gründe „Arbeitslosigkeit, Zersplitterung, wirtschaftlicher Niedergang“. Seit November 1931 (bis 1934) war Haug SA-Obertruppführer und Sturmbannführer in der SA-Reserve, ohne Dienst zu tun, nahm aber mit „mustergültiger“ Haltung an einem SA-Führerkurs teil. Haug war Gaugeschäftsführer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (Vorläufer des NS-Rechtswahrerbundes), 1935–1938 in Stuttgart ehrenamtlicher Geschäftsführer des NS-Rechtswahrerbundes und 1941–1945 dessen Hauptstellenleiter; als Bürgermeister von Tuttlingen wurde Haug zum SA-Obersturmführer ehrenhalber ernannt (d. h. ohne Dienstbefugnisse).

Die Dienstzeugnisse aus seiner Zeit als Richter in Stuttgart heben immer wieder hervor, dass Haug durch sein Engagement für die Partei sehr in Anspruch genommen sei, dass darunter aber die Wahrnehmung seiner Dienstaufgaben nicht leide – er sei gewissenhaft, entschlossfreudig, zuverlässig, fleißig: *Sein Referat ist in bester Ordnung. Mehr noch: Sein Rechtsgefühl ist gut entwickelt* – und das war nicht im nationalsozialistischen Sinne gemeint, wie kurz darauf seine Amtsführung als Bürgermeister von Tuttlingen belegt! Bei den Verhandlungen *ist den nicht [!] durch einen Rechtsanwalt vertretenen Parteien anzumerken, dass sie ihm vertrauen. Sie spüren, dass sein Wort von Gerechtigkeitsliebe und hohem Verantwortungsbewusstsein getragen ist.* (Beurteilung vom Dezember 1935). Attestiert wurden auch *Fingerspitzengefühl* und *viel praktisches Geschick* – und genau dies wurde nach 1945 auch von politisch Andersdenkenden an Haugs Amtsführung in Tuttlingen immer wieder sehr gelobt. In einem Schreiben des SPD-Ortsvereins Tuttlingen an Landrat Fritz Erler vom 8. August 1947 heißt es über Haug: *Über sein Verhalten im Dienst gegenüber der Bevölkerung wird ihm allgemein nachgesagt, dass er gegen Jedermann zuvorkommend war. Das wird ihm auch von unsern Leuten nachgesagt, die soweit sie mit ihm zu tun hatten, ebenfalls höflich und hilfsbereit behandelt wurden, trotzdem er jedenfalls wusste, dass sie keine Nationalsozialisten waren. [...] Wie gesagt, sein Verhalten in hiesige Stadt hat ohne Zweifel angenehm abgestochen gegenüber dem größten Teil der in Amt und Würde sich befindlichen Nazi, die heute unbehelligt in der Stadt herum laufen.*

Als Beisitzer im Sondergericht hatte er nur einige Male und nie an Todesurteilen mitgewirkt. Seine Tätigkeit dort beschreibt er im Juli 1948 im Zusatzfragebogen der Militärregierung im Zuge seiner Entlassung aus der Internierung folgendermaßen: *Frage: In welchen Fällen haben Sie sonst mitgewirkt? Antwort: Bei einigen sog. Heimtückefällen von nur untergeordneter Bedeutung mitgewirkt, also bei leichten Fällen (Bagatellfällen); mittlere und schwere Fälle wurden damals vom Sondergericht nicht oder nur ganz selten behandelt, warum damals Aufgabengebiet des Strafsenats beim Oberlandesgericht oder des Volksgerichtshofs. In den Monaten März–Mai 1938 war ich Berichterstatter in dem großen Betrugsfall gegen Roller und wurde nicht zu Sitzungen des Sondergerichts zugezogen. Wurde als*

stv. Besitzer des Sondergerichts kommandiert, die Tätigkeit als Strafrichter sagte mir nicht zu, verlangte ein Zivilreferat. Da ich ein solches nicht erhalten konnte, schied ich auf meinen Wunsch bei der Justizverwaltung aus und wechselte in die Verwaltung über [Bürgermeister in Tuttlingen]. Beweis Oberlandesgerichtspräsident Dr. Küstner³¹

Das Entnazifizierungsverfahren endete schließlich (Spruch vom 10. 12. 1948) mit der Einstufung „Minderbelasteter“, ohne Geldbuße, Versetzung in den Ruhestand (mit dem Anrecht auf Versorgungsbezüge) und sofortige Entlassung aus der Internierungshaft. Sein Berufsleben beschloss Haug als Rechtsanwalt in Esslingen.

5.3 Landgerichtsrat Erwin Eckert als Berichterstatter

Erwin Eckert³², geb. 1897 in Stuttgart, gest. 1966; Abiturient 1915, stud. iur. in Tübingen und München (mit Unterbrechungen) vom WS 1915/1916 bis September 1921, Juli 1916 bis November 1918 Militärdienst bei der Infanterie (zuletzt als Unteroffizier); 1. und 2. Staatsprüfung 1921 und 1924; in Stuttgart bis Oktober 1935 Staatsanwalt, bis April 1943 Landgerichtsrat, Dezember 1944 Oberlandesgerichtsrat und bis zum Zusammenbruch Landgerichtsdirektor bei Strafkammer, Sondergericht und Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart; während der NS-Zeit keine Partei-Ämter und -Funktionen. Die französische Militärverwaltung nahm ihn gleichwohl aufgrund seiner Amtsstellung und -tätigkeit vorsorglich von Juni 1945 bis Juni 1946 in Ravensburg in automatischen Arrest. Danach war Eckert ohne Beschäftigung, schlug sich als „juristischer Hilfsarbeiter“ durch, bis er durch Spruchkammer-Bescheid von April 1948 als Mitläufer eingestuft, mit einem Sühnebescheid (1.500 RM) belegt und ab 1950 wieder in den Justizdienst des Landes

³¹ Otto Küstner (1886–1970) war als Stuttgarter OLG-Präsident im April 1941 Teilnehmer einer Konferenz u. a. mit OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälten, wo Staatssekretär im Reichsministerium der Justiz (RMJ) Franz Schlegelberger den Spitzen der deutschen Justiz das Euthanasieprogramm und das von ihnen erwartete Verhalten (bei Eingaben, Protesten usw.) erläuterte. – Art. Küstner, in: Ernst KLEE, Das Personen-Lexikon zum Dritten Reich. Frankfurt/M. 2003, S. 349f.; Dokumente zum Grafeneck-Prozess finden sich auch im Internet Landesarchiv Baden-Württemberg, StA Sigmaringen (<https://www.landesarchiv-bw.de/web/47267>) (30. 11. 2016); Helmut KRAMER, Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte als Gehilfen der NS-„Euthanasie“. Selbstentlastung der Justiz für die Teilnahme am Anstaltsmord, in: Kritische Justiz 17 (1984) S. 25–43, dort S. 33f. Anm. 54, 65 zu Küstner; wiederabgedruckt in: Thomas BLANKE (Hg.), Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, Baden-Baden 1998, S. 413–439.

³² Alle Angaben nach: (1) Matrikel der Universität Tübingen, UAT 258/3623; weitere Personalakten im HStA Stuttgart sind (laut Auskunft Dr. Ernst vom 30. 6. 2009) nachträglich angelegte Ersatzakten (die Originalakten sind im Justizministerium nach dem Bombenangriff auf Stuttgart am 13. 9. 1944 verbrannt): EA 4/153 Bü 101 (daraus unten die Zitate aus den Akten); Spruchkammer-Akten StAL, EL 902/20, Bü 18529 (Spruchkammer 37, Stuttgart).

Baden-Württemberg Verwendung fand. OLG-Präsident Dr. Küstner hatte ihm folgenden „Persilschein“ ausgestellt:

*Dr. Küstner
Oberlandesgerichtspräsident*

Ravensburg, den 11. Dezember 1945

*An das
Tribunal militaire
z. Hd. des Herrn Hessentaler
Ravensburg.*

*Betr.: Äußerung über den Landgerichtsdirektor
Eckert, z. Zt. im Gefängnis in Ravensburg.*

O Beil.

Auf Bitten der Ehefrau des zur Zeit im Gefängnis in Ravensburg befindlichen Landgerichtsdirektors Eckert von Stuttgart gebe ich als dessen bisheriger Dienstvorgesetzter nachstehende Äußerung über ihn und seine Tätigkeit beim Sondergericht ab:

[...] Landgerichtsdirektor Eckert gehörte bestimmt nicht zu den aktiven oder gar fanatischen Nationalsozialisten; er ist ohne Zweifel im Jahr 1933, wie so viele andere, der Partei beigetreten, weil er sich unter dem Nationalsozialismus etwas anderes vorgestellt hat, als was [er] sich in der Folge herausgestellt hat.

Die Linie, die das Sondergericht Stuttgart bei seiner Rechtsprechung verfolgt hat, war eine durchaus gemäßigte. In Schwaben liebt man von jeher die Extreme nicht. [...] So hat sich denn auch nach 1933, entsprechend dem schwäbischen Volkscharakter, die Justiz und namentlich auch die politische Strafjustiz von allen Extremen freigehalten. Daher war die Rechtsprechung des Sondergerichts Stuttgart durchaus gemäßigt und frei von jeder Scharfmacherei. [...] Falls eine Statistik der von den Sondergerichten gefällten Todesurteile existiert, muss sich dies auch aus dieser Statistik ergeben. Dies hat auch dazu geführt, dass vom Reichs-Justizministerium schon vor dem Kriege mehrfach die Urteile des Sondergerichts Stuttgart als zu milde beanstandet worden sind. Verschiedene Male wurde ich nach Berlin gerufen, um dort derartige Beanstandungen persönlich entgegenzunehmen. [...] Nicht selten wurden die Urteile des Sondergerichts auf Grund der außerordentlichen, auf Weisung des Reichs-Justizministeriums vom Oberreichsanwalt eingelegten Rechtsbehelfe aufgehoben und die betreffenden Strafsachen an andere Sondergerichte zur nochmaligen Verhandlung verwiesen, die dann meist schwerere Strafen ausgesprochen haben. Die Richter des Sondergerichts haben sich durch all das nicht von ihrer Linie abbringen lassen, und ich habe die Richter und ihre Haltung bei jeder sich bietenden Gelegenheit energisch gegen die Scharfmacherei des Reichs-Justizminis-

teriums in Schutz genommen. Bemerkenswert ist, dass die Partei in Württemberg sich an dieser Scharfmacherei nicht beteiligt hat.

Aus vielen Unterredungen weiß ich genau, wie sehr sich die Richter des Sondergerichts Stuttgart der auf ihnen lastenden schweren Verantwortung bewusst waren und wie schwer sie z. B. jedes Todesurteil genommen haben. Dies gilt namentlich auch von dem Landgerichtsdirektor Eckert. Er war stets ein besonders überlegter und auf den Ausgleich der verschiedenen Interessen bedachter Richter. Nach meiner Kenntnis wurde er gerne als Berichtersteller in umfangreichen und schwierigen Kriegswirtschaftssachen eingesetzt, Aufgaben, mit denen man keinen Heißsporn, sondern überlegte sachliche Arbeiter betraut. Der Typus des Scharfmachers war in Württemberg überhaupt unbekannt; Landgerichtsdirektor Eckert hat bestimmt nicht dazu gehört.

(gez.) Dr. Küstner

Seit Oktober 1954 amtierte Eckert wieder als Landgerichtsdirektor und wurde im August 1962 auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt wurde – bevor seine NS-Vergangenheit ihn einholen konnte: die Mitwirkung bei Todesurteilen des Stuttgarter Sondergerichts.

5.4 Sondergerichtspräsident Hermann Albert Cuhorst³³

Hermann Albert Cuhorst, geb. 1899 als Sohn des späteren Oberstaatsanwalts Hermann Cuhorst, stud. iur. in Tübingen, 1917/1919 Kriegsdienst, 1919/1920 im

³³ Alle Daten nach (1) HStA Stuttgart, Personalakte zu Bestand EA 4/153, mehrere Bände, dazu Beihefte, dort auch der Bestand der eidesstattlichen Erklärungen im Spruchkammerverfahren gegen Cuhorst; EA 11/106 Bü 330, Nr. 26448 (Gnadenakte); Q 1/22 Bü 125 Nachlass JM Haussmann, Gnadensache Cuhorst; Pers. Akte Reichs-Justizministerium. (2) StAL, Bestand EL 900/4 Bü 1, EL 902/20, Bü 79227 (Akten zum Nürnberger Juristen-Prozess, Erklärungen, Spruchkammer Böblingen 1946/48); EL 904 Bü 101 (Haftentlassung Nürnberg, Internierung Ludwigsburg, Haftfortsetzung); EL 904 Bü 122 und Bü 124 (Internierungslager); PL 502/29 Bü 16 (Personalunterlagen). (3) Internet-Veröffentlichung; Lukas JENKNER, Vor dem Gerichtssaal: „Voilà, meine Herren; auf zur Schlachtbank!“ Volltext unter www.landesarchiv-bw.de/web/45282, dort auch der Volltext des Spruchkammer-Spruchs vom 24.11.1948. (4) Literatur: Stefan BAUR, Rechtsprechung im nationalsozialistischen Geist. Hermann Albert Cuhorst, Senatspräsident und Vorsitzender des Sondergerichts Stuttgart, in: Michael KISSENER/Joachim SCHOLTYSECK (Hg.), Die Führer der Provinz. NS-Biographien aus Baden und Württemberg. (Karlsruher Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus, Bd. 2), Konstanz 1997, S. 111 – 142, dort S. 142 zur Quellenlage, an der sich nichts geändert hat; auch dem gegenwärtigen Verfasser hat die Tochter von Cuhorst, Frau Dr. iur. R. Cuhorst, keinen Zugang zum Nachlass ihres Vaters gewährt mit der Begründung, dass von Historikern keine Gerechtigkeit zu erwarten sei...; Fritz ENDEMANN, Hermann

Studenten-Bataillon Tübingen, Freicorps Haas³⁴, Einsatz 1919 in München, 1920 im Ruhrgebiet, 1. Staatsprüfung Tübingen 1923, 2. Staatsprüfung Stuttgart 1926, danach stellvertretender Amtsrichter beim Amtsgericht Stuttgart I, stellvertretender Amtmann beim Oberamt Esslingen, 1927 stellvertretender Amtsrichter bei den Amtsgerichten Stuttgart und Ulm, 1929 Amtsrichter beim Amtsgericht Stuttgart I, 1933 Regierungs- und Oberregierungsrat beim württembergischen Justizministerium, seit November 1934 Senatspräsident beim OLG Stuttgart, am 1. 12. 1930 Eintritt in die NSDAP, 1931 Kreisredner, seit Januar 1933 Gauredner, Rechtsreferent des Deutschen Alpenvereins, Oktober 1937 Präsident des Stuttgarter Sondergerichts und zugleich Vorsitzender des 1. Strafsenats des Stuttgarter Oberlandesgerichts, ab Januar Kriegsdienst, bis Oktober 1945 in amerikanischer Kriegsgefangenschaft, November 1946 bis Dezember 1947 Haft und Anklage im Nürnberger „Juristenprozess“, 4. 12. 1947 Freispruch „aus Mangel an Beweisen“, 9. 12. 1947 erneute Verhaftung und Internierung in Ludwigsburg, November 1948 erste Entscheidung der Spruchkammer: „Hauptschuldiger“, zweite Entscheidung 1949 mit gleichem Ergebnis, 6 Jahre Arbeitslager, Dezember 1950 vorzeitige Entlassung, seither ohne feste Beschäftigung, von 1951 bis 1968 ständig erfolglose Gnadengesuche um Rehabilitierung und erfolglose Prozesse um Pensionsbezüge, gest. 1991 in Stuttgart.

Stuttgarts erster Nachkriegs-Oberbürgermeister Arnulf Klett schrieb am 3. 11. 1946 in einer Erklärung für das Alliierte Militärtribunal im „Juristenprozess“ in Nürnberg³⁵: *Angeklagte, ja sogar Zeugen, wurden von Cuhorst häufig seelisch misshandelt. Nicht genug damit, dass schon die Tatsache, vor dem Sondergericht erscheinen zu müssen, eine schwere seelische Belastung für die Angeklagten und für viele Zeugen darstellte, war es Cuhorst offensichtlich darum zu tun, die Erschienenen durch seine oft überaus scharfen und überheblichen Äußerungen seelisch leiden zu lassen. [...] Cuhorst hat im Laufe seiner Sondergerichtstätigkeit viele Todesurteile gefällt, nach meiner Erinnerung insbesondere auch gegen Ausländer, wobei man den Eindruck haben musste, dass er aus seiner ausgesprochen nationalsozialistischen Gesinnung heraus eine Befriedigung darüber empfand, gerade Ausländer*

Cuhorst und andere Sonderrichter. Justiz des Terrors und der Ausmerzung, in: Hermann G. ABMAYR (Hg.), Stuttgarter NS-Täter. Vom Mitläufer bis zum Massenmörder, Stuttgart 2009, S. 333–345, hier S. 339–341.

³⁴ Kriegsgeschichtliche Forschungsanstalt des Heeres (Bearb. und Hg.), Die Kämpfe in Südwestdeutschland 1919–1923 (Darstellungen aus den Nachkriegskämpfen deutscher Truppen und Freikorps, Bd. 5), Berlin 1939, hier S. 43 ff., 55 ff.; Hagen SCHULZE, Freikorps und Republik 1919–1920 (Militärgeschichtliche Studien, Bd. 8), Boppard 1969; Manfred SCHMID, Die Tübinger Studentenschaft nach dem Ersten Weltkrieg 1918–1923 (Werkschriften des Universitätsarchivs Tübingen, Reihe 1: Quellen und Studien, Bd. 13), Tübingen 1988, hier S. 86 ff.; Björn PREUSS, „Kampf gegen Spartakus“. Die Württembergische Freiwilligen-Abteilung Haas, wissenschaftliche Arbeit Universität Tübingen 1995 (unveröffentlichtes Typoskript, Württembergische Landesbibliothek Stuttgart).

³⁵ StAL, Bestand EL 902/20 Bü 79227.

hart aburteilen zu können. [...] Cuhorst war während seiner Sondergerichtstätigkeit in ganz Württemberg, insbesondere auch auf dem Lande, überaus gefürchtet [...] Wenn ich mir die allgemeine Stimmung der Bevölkerung während der Sondergerichtstätigkeit Cuhorst's in die Erinnerung zurück rufe, so steht fest, dass weite Kreise der Bevölkerung während des „3. Reiches“ Cuhorst ablehnten und ihm schon damals wünschten, dass er nach Beendigung des „3. Reichs“ den gleichen Weg gehen müsse, den viele seiner Opfer gegangen waren, nämlich den der Hinrichtung.

Diese Einschätzung teilte auch Carlo Schmid, damals Staatsrat im Staatssekretariat für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns, am 25.1.1947³⁶: *Wenn Sie mein Urteil über diesen Mann interessiert, den ich schon aus meiner Studentenzeit kenne, so möchte ich es kurz dahin zusammenfassen, dass ich ihn für ein schlechthin amoralisches und widerwärtiges Subjekt gehalten habe. [...] Ich glaube, dass das ganze Land es höchlich bedauern würde, wenn dieser Mann keinen Richter fände.* Aber die Akten des Stuttgarter Sondergerichts waren verbrannt.

Für den Nürnberger Prozess hatte Landgerichtsrat Eckert am 25.6.1947 eine sehr ausführliche eidesstattliche Erklärung abgegeben³⁷ und Cuhorsts korrektes Vorgehen hervorgehoben, seinen rabiatischen Ton allerdings kritisiert, aber *manchmal war er sogar wirklich nett und freundlich zu Angeklagten oder Zeugen.* Eckert erwähnt auch ausdrücklich den glimpflichen Ausgang des Prozesses gegen Hans Scholl (Zwiauier u. a.), und auch Magdalene Scholl bestätigt ihre Dankbarkeit gegenüber Cuhorst in den Verfahren 1938 und 1944, in denen sie mit ihm zu tun hatten und in denen er bei seiner Linie (milde Urteile) geblieben war³⁸. Es gibt einige weitere Aussagen zugunsten von Cuhorst, die jedoch das Gesamtbild, das dann die Spruchkammer überaus sorgfältig und abwägend entwickelt hat, nicht wesentlich änderten. Stefan Baur fasst zusammen³⁹: *Ein Beispiel besonderer Art für die Tatsache, dass durch auch von Juristen, die gar nicht als Missionare des NS-Regimes zu betrachten sind, dennoch aber das NS-Unrecht im Ganzen zuverlässig exekutiert wurde. Ein Beispiel besonderer Art ist in diesem Zusammenhang Hermann Cuhorst. Seine Herkunft und sein Lebenslauf bis zum Ende der 20er Jahre glichen noch der idealtypischen Richterkarriere der Kaiserzeit. Nach 1930 und besonders nach 1933 kam er dann allerdings, sowohl was das äußere Fortkommen als auch seine persönliche Art, insbesondere die Verhandlungsführung, betrifft, dem Bild des ‚furchtbaren Juristen‘ nahe. Er sprach als überzeugter Nationalsozialist Recht, stets und bis zuletzt getragen von politischem Fanatismus. Dennoch*

³⁶ Ebd. – BAUR (wie Anm. 33) verwechselt auf Seite 118 den Tübinger Carlo Schmid mit dem konservativen Staatsrechtler Carl Schmitt.

³⁷ Zit. nach: StA Nürnberg, Bestand KV-Prozesse, Fall 3, Nr. G-4 (Cuhorst Dok. Nr. 36), in Kopie: StAL, Bestand EA 4/153, Bd. 2.

³⁸ Ebd., Dok. Nr. 59 vom 3.5.1947; Entwürfe dazu im Nachlass Scholl im Institut für Zeitgeschichte (künftig: IfZ) München, Bestand ED 474, Bd. 3.

³⁹ BAUR (wie Anm. 33) S. 112 f.

spielte dies, wie sich besonders nach 1945 zeigte, in der regimeerhaltenden Funktion seines Richteramtes keine entscheidende Rolle, trotz der im konkreten Einzelfall schlimmen Konsequenzen. Nicht die persönliche Art der Amtsführung war in der Schreckensbilanz des Stuttgarter Sondergerichts letztlich ausschlaggebend, sondern das nationalsozialistische Justizwesen selbst, das rechtsstaatliche Grundsätze rigoros beseitigt hatte und zum durch und durch an der Ideologie orientierten Machtinstrument degeneriert war. Sowohl die Richter der ‚alten Schule‘ als auch fanatische Nationalsozialisten wie Cuhorst spielten bezüglich der praktischen Konsequenzen, wie etwa der Strafmaße, keine grundlegend verschiedene Rolle; beide konnten sich später sogar manche Pressionen ‚von oben‘ als entlastendes Moment anrechnen [wie Cuhorst]. Es bleibt folglich schwierig, den Grad der individuellen Verantwortung zu bestimmen. Selbst Cuhorst, der die ‚Bewegung‘ immer mit ganzer Kraft unterstützt hatte, kam in seiner Funktion und seinem Selbstverständnis als Richter in mancherlei Hinsicht in Konflikt mit dem Regime und konnte sich später manche nichtkonforme Urteile zugute halten. [...] So steht Cuhorsts Lebenslauf exemplarisch dafür, dass ein überzeugter Nationalsozialist sowohl im System selbst aneckte, als auch danach [i.S. von später] bestraft wurde, und sich dabei zunehmend unschuldig verfolgt wähnte.

In seiner Todesanzeige in der „Stuttgarter Zeitung“ vom 10.8.1991 wurde Matthäus 5,10 vorangestellt: *Selig, die um der Gerechtigkeit willen verfolgt werden; denn ihnen gehört das Himmelreich.* In der Bevölkerung herrschte helle Empörung.

6. Verhandlung und Urteil des Sondergerichts am 2. Juni 1938

Für die Sondergerichte galt eine überaus kurze Ladungsfrist von 3 Tagen, unter Umständen sogar von nur 24 Stunden (§ 12 Ziff. 4 der VO vom 21. 3. 1933). Davon wurde in diesem Fall kein Gebrauch gemacht. Angesichts seines Verhaltens in der Verhandlung ist es durchaus denkbar, dass Sondergerichtspräsident Cuhorst den Termin für die Verhandlung bewusst verschleppte, um das Inkrafttreten des Straffreiheitsgesetzes nach dem Anschluss Österreichs und einer Amnestie zu Hitlers Geburtstag (20. 4.) abzuwarten⁴⁰. Das offene Datum April auf der Anklageschrift wurde auf den 8. Mai geändert. Hans Scholl erhielt die Anklageschrift am 24. 5. und informierte sogleich seine Eltern. Seine Sorge galt den mitangeklagten Ulmer „Trabanten“, die Einstellung von deren Verfahren konnte er nicht wissen.

⁴⁰ So stellt es Cuhorst im Gespräch mit dem Vater eines der verhafteten und vernommenen Jungen einige Tage nach dem Prozess dar.

Die Anklageschrift vom 7. Mai 1938⁴¹ führt 15 Beschuldigte auf, wie sich aus den Ermittlungen in Stuttgart und Ulm ergeben hatte. Zur Verhandlung wurden aber nur die Fälle Klaus Zwiauer, Christof Keller, Ernst Reden und Hans Scholl gebracht: *Die Taten sind aus politischen Beweggründen begangen; höhere Freiheitsstrafen als 6 Monate sind insoweit nicht zu erwarten. Dass die Straftaten aus gemeiner Gesinnung begangen wurden, dürfte nicht feststellbar sein.*⁴² Damit war die größte Bedrohung für die Angeklagten bereits beiseite geschafft. Einige andere Beschuldigte wurden sogleich aufgrund des Straffreiheitsgesetzes vom 30. 4. 1938 amnestiert – sollten aber zur Verhandlung noch als Zeugen geladen werden (was auch geschah) –, bei anderen wurde das Verfahren durch Beschluss des Sondergerichts eingestellt (das Gericht übernahm zur Begründung die Formulierungen der Anklagebehörde).

Die Verhandlung vor dem Sondergericht begann am 2. 6. 1938 morgens pünktlich um 8 Uhr. Das knappe amtliche Verhandlungsprotokoll vom 2. 6. 1938 vermerkt, dass Zwiauer und Keller⁴³ aus Schutzhaft, Reden aus U-Haft vorgeführt wurden; dass die Öffentlichkeit *wegen Gefährdung der Sittlichkeit vorübergehend ausgeschlossen* wurde, jedoch: *Den anwesenden Vertretern der Polizei, der Wehrmacht, der HJ., der [Technischen] Hochschule [Stuttgart] und den Eltern des Angeklagten Scholl wird die Anwesenheit im Saal gestattet.* Näheres schildert die Mutter Magdalene Scholl in einem ausführlichen Brief vom 20. 6. 1938 an ihre Tochter Inge⁴⁴:

[...] *Hans in Uniform, sah gut aus. Zwiauer wurde besonders nach Tusk sehr ausgefragt; auch nach seinen Fahrten nach Pfingsten 38. Es war gerade nichts Besonderes, wir wissen, wie es mit den Fahrten ist, die Vorbereitung, oft die Hemmung von daheim, so ähnlich war es dort auch. Nur daß dort die d. j. 1. 11 weiter bewußt gepflegt wurde und Vereinsgelder eingezogen wurden. Bei Keller wars ähnlich, er kam letztes Jahr in der Weltausstellung Paris mit Tusk zusammen, dann auch in London und gehörte auch zu den Fahrten der d. j. 1. 11 und pflegte diesen Geist. Es wurden Briefe von Tusk an die beiden vorgelesen, auch andere, wo z. B. Herr Keller sen. angegriffen wurde von Zwiauer, weil er nicht alles billigen konnte, was die Burschen machten. Bei Ernst Reden auch so, nur daß er Tusk vorher nicht kannte, sondern [ihm] dessen Mutter eine Photographie von ihrem Sohn schenkte und dadurch in brieflichen Verkehr mit ihm kam, ferner daß er in Ulm zuerst auf [...] stieß, der ihm in Köln empfohlen wurde, durch Schnorr auf*

⁴¹ Abgedruckt bei HERRMANN (wie Anm. 3) S. 301–311.

⁴² Diese und die nachfolgenden Angaben nach den Akten im Landesarchiv NRW HStA Düsseldorf, Bestand Gerichte, Rep 17/294, fol. 17 ff., abgedruckt bei HERRMANN (wie Anm. 3).

⁴³ Das ist irrig, denn gegen Keller war kein Haftbefehl ergangen.

⁴⁴ IfZ München, Nachlass Aicher-Scholl, Signatur ED 474, Bd. 14, vollständig abgedruckt bei HERRMANN (wie Anm. 3) S. 95–101.

Hans und hier eine Gruppe vorfände, wo er auch Fahrten mitmachte. Hans erzählte den Anfang der Sache A-Mannschaft⁴⁵, aus dieser heraus seien die Jungen beisammen geblieben, was sie getrieben, das weiß du ja selbst, daß es nichts Schlimmes war, besonders die Zusammenkünfte nach Pfingsten wurden langs und breits beredet, viel wars nicht. Herr Cuhorst redete lieb und kameradschaftlich mit ihnen, stellte ihnen gar keine einzige verfängliche Frage. Nach diesem kam die peinliche Sache Reden und Hans. Alle Zeugen und auch die zwei andern mussten hinaus, wir und Scupin⁴⁶ und sein Adjutant durften bleiben. Ernst wehrte sich gegen die Aussage [...]. Er sei erst ins Lager nachgekommen, [...] hatte Feuerwehr, er fragte Hans, wo er hinliegen könne, Hans sagte, er solle in [...] Schlafsack schlüpfen. Es sei ihm nicht bewußt, daß er [...] Geschlechtsteil mit der Hand berührt habe, was ihm von der Gestapo zur Last gelegt wurde, es könne höchstens im Schlaf geschehen sein. Bei Werner [Scholl] mußte er zugeben, in 3 Fällen, wissentlich nach seinem Geschlechtsteil gegriffen zu haben unter seiner kurzen Hose. Er und Werner liebten einander und Werner sei einmal sehr traurig zu ihm gekommen, weil seine Eltern eine Fahrt nicht erlaubten. Da habe er ihn geliebkost u.s.w Er habe auch Werners Hand genommen, um dieselbe an ihm selbst das tun zu lassen, was seine an Werner tat, doch Werner habe ihm seine Hand entzogen. Das war gut für Ernst, sonst wäre es auch noch Verführung⁴⁷ gewesen. Dies erzählte Ernst, dazwischen wurde er auch gefragt. Das stimmte nachher alles mit Werners Aussagen [überein], so daß ich dies nicht wiederholen brauche. Cuhorst war sehr zartfühlend, denn die Buben alle, die zwei Großen und [...], Werner und [...] waren in großer Verlegenheit, es dauerte als lange, bis sie etwas herausbrachten. Für Hans wars sehr schwer, alles zu erzählen, wenn er sich auch kaum etwas andres zu schulden kommen ließ als Ernst Reden bei Werner, nur kams viel öfter vor. [...] bezeugte das Freundschaftsverhältnis zu Hans, das dieser schon vorher angedeutet hatte. [...]

Herr Scupin fragte bei Beginn der [Verhandlungs-]Pause den Präsidenten, der sagte, es gehe schon gut. Wir waren deshalb alle recht munter im Kaffee [Café]. Und über der Zeile ist eingefügt: er [Cuhorst] sagte, das ist doch nicht so schlimm, ich war auch mal bündisch.

Beim Wiederbeginn der Verhandlung hielt dann zuerst der Staatsanwalt eine lange Erklärung über „bündisch“⁴⁸. Er kannte sich aus und war recht scharf, aber er sprach immer ruhig und gleichmäßig. Eine Begleiterscheinung derselben sei die Homosexualität. Diese werde sogar in ihren Schriften für notwendig erklärt⁴⁹.

⁴⁵ Eine von Scholl herausgehobene Gruppe innerhalb seines Fähnleins, vgl. HOLLER (wie Anm. 3) S. 44 f.

⁴⁶ Der Schwadronchef von Hans Scholl bei der Cannstatter Kavallerie, der sich sehr für ihn eingesetzt hat.

⁴⁷ Hinweis auf § 175 a Ziff. 3 StGB, ein Anklagepunkt gegen Reden, der damit entfiel.

⁴⁸ Das klärt die Verfasserschaft dieses Passus in der Urteilsbegründung.

⁴⁹ Dies taucht wieder in der langen Einleitung der Urteilsbegründung auf. Die Urteilsbegründung wird aber nicht vom Staatsanwalt, sondern von dem Bericht erstattenden Richter

(Es war doch in dieser Beziehung recht schade, daß gerade Ernst und Hans sich da etwas zu Schulden kommen ließen.) Als er fertig war, kamen die Verteidiger mit ihren Reden an die Reihe, das dauerte eine nette Zeit. Das weiß ich nun nicht mehr genau, wie es dann nacheinander ging. Die Angeklagten traten auch noch einmal vor und bekannten, daß es ihnen leid sei. Ernst betonte, daß es ihm sehr leid sei, was mit Werner Scholl vorgekommen sei. Bei Hans höre ich noch, wie er begann: Ich habe es schon lange bereut, es ist mir leid, was ich mit [...] gemacht habe, ich glaube, er sagte noch, er habe sich bemüht, ein reiner Mensch zu sein. Dann kam der Augenblick, wo der Staatsanwalt die ungeheuren Strafen verhängte⁵⁰. Er sagte vorher in seiner Rede, ob die Tat der zwei Älteren Zwieauer und Keller noch als Hochverrat angesehen werde, das könne er erst nachher sagen. Zwieauer erhielt 1 Jahr Gefängnis, Keller glaube ich 8 Monate, Ernst für die Tat an [...], wo man den Aussagen des Gestapomannes glauben müsse, 1 Jahr Gefängnis, weil er ein Mann von über 21 Jahren und [...] noch ein Kind gewesen sei, für die Tat an Werner 4 Monate, zusammen 2 Jahre Gefängnis, bei Hans wurde auch einzeln aufgezählt, weil er Führer von [...] war, er brachte 14 Monate zusammen und rundete auf 1 Jahr ab. Kannst dir denken, wie hart das uns alle traf. Dann zogen sich die Richter alle zurück zu Beratung. Wir blieben sitzen, auch die Angeklagten. Es waren furchtbare ¾ Stunden, die wir so dasaßen. Ich betete immerfort. Ich sah, daß Hans mit der Hand die Augen wischte. Auch wussten wir, das was jetzt kommt, ist nicht mehr zu ändern, beim Sondergericht giebt es keine Revision. Wir hörten Herrn Cuhorst sehr laut reden⁵¹. Dann kamen die Richter zurück, und Herr Cuhorst verkündete das Urteil: Er sagte: Urteil: Ernst Reden wegen Betätigung zu der verbotenen bündischen Jugend zu 4 Monaten Gefängnis, ist durch die Amnestie⁵² erledigt, das Verfahren wird eingestellt. Von der Anklage an § 175 betreffend [...] wird er, weil dem [...] geglaubt wird, freigesprochen. [...] Hans, wegen politischem Betrieb kann ihm nichts besonderes nachgewiesen werden, es war Eigensinn bei ihm, und er war ein fähiger Führer, wird freigesprochen. Bei der Sache mit [...] war es eine Freundschaft, wie nachgewiesen wurde und bei beiden kein großer Altersunterschied, 1 Monat Gefängnis, durch die Amnestie gelöscht, das Verfahren wird eingestellt. Bei Zwieauer und Keller wegen Fortsetzung der verbotenen bündischen Jugend nicht über 6 Monate, durch die Amnestie gelöscht, das Verfahren wird eingestellt.

geschrieben. Denkbar ist, dass hier im Sinne des Urteils auf die Ausführungen der Anklagebehörde Bezug genommen wurde, weil sie ja auf der Linie des Urteils, aber nicht der des Staatsanwalts liegen. Dies legt auch eine Äußerung von Eckert zur Urteilsbegründung nahe.

⁵⁰ Gemeint sind die Strafanträge am Schluss des Plädoyers.

⁵¹ Cuhorst war Choleriker, dazu oben die Charakterisierung seiner Person durch Eckert.

⁵² Aufgrund des Straffreiheitsgesetzes vom 30.4.1938.

Hans ist frei, ganz frei hat die Mutter Magdalene Scholl mit großer Erleichterung nachträglich über den Brief geschrieben, die Sache war glimpflich ausgegangen. *Frei sein* bedeutete ja konkret für Hans Scholl, dass er seine Offiziersausbildung fortsetzen und später das beabsichtigte Medizinstudium beginnen konnte. Magdalene Scholl bedankte sich brieflich bei Cuhorst⁵³, und daran erinnerte sich dieser, als er im Nürnberger Juristenprozess angeklagt war. Da die Akten des Stuttgarter Sondergerichts durch den Luftangriff in der Nacht des 13. 9. 1944 fast vollständig in Flammen aufgegangen waren – so dass Cuhorst in Nürnberg mangels Beweises freigesprochen wurde –, war das Gericht auf Zeugenaussagen angewiesen. Von Magdalene Scholl liegt eine eidesstattliche Versicherung vom 3. Mai 1947 vor⁵⁴: *Bei der Hauptverhandlung gegen meine Söhne Hans und Werner sowie einige Ulmer Jungen hatten wir (mein Mann und ich) den Eindruck, dass Herr Cuhorst die Angeklagten bewusst freisprechen bzw. sie unter die Amnestie fallen lassen wollte. Seine Art zu fragen war väterlich.*

In diesem Sinne führte Eckert auch das Verfahren gegen *Zwiauwer u. a.* zugunsten von Cuhorst ins Feld⁵⁵: *Von Verfahren, in denen sich Cuhorst besonders von seiner menschlichen Seite gezeigt hat, möchte ich die Strafsache gegen Zwiauwer, Scholl und Genossen wegen Fortsetzung der verbotenen Bündischen Jugend anführen. Obwohl Berlin einen besonderen Staatsanwalt als Sitzungsvertreter gesandt hatte, der erhebliche Strafanträge stellte und obwohl Cuhorst seiner ganzen Einstellung nach derartigen Organisationen gegenüber ablehnend gegenüberstand, hat Cuhorst den Fall mit großem Verständnis für die jungen Leute verhandelt und es wurde im Endergebnis gegen Par. 175 St.G.B. bestraft, während bezüglich sämtlicher anderer Angeklagten, unter denen sich auch der später vom Volksgerichtshof zum Tod verurteilte Hans Scholl befand, auch soweit Vergehen gegen Par. 175 St.G.B. vorlagen, solche niedere Strafen in Ansatz gebracht wurden, dass eine Amnestie angewandt werden konnte.*

Dies hatte Cuhorst übrigens auch dadurch erreicht, dass er entgegen dem Antrag von Scholls Rechtsanwalt Eissler das Verfahren betr. § 175a nicht abtrennte, sondern den gesamten Vorgang als „politisch“ einstuft und damit nicht nur die Zuständigkeit des Sondergericht für sein Urteil in dieser Sache sicherte und auf Amnestie erkennen konnte.

⁵³ Der Brief ist nicht überliefert (wird aber von Scholls im Spruchkammerverfahren Cuhorst am 14. 10. 1948 bestätigt; StAL, Bestand EL 902/20, Bü 79227), ebenso Cuhorst im Zusammenhang mit den Folgeverfahren zu seinem Spruchkammerverfahren (HStA Stuttgart, EA 11/106, Bü 26448, Schreiben von Cuhorst vom 19. 6. 1955 an das Justizministerium Baden-Württemberg, S. 2).

⁵⁴ StA Nürnberg, Prozessakten, Fall 3, Cuhorst Doc. Nr. 59. – Original mit der Korrespondenz von Rechtsanwalt Mandry (Stuttgart), Anwalt von Cuhorst vor dem Nürnberger Militärgerichtshof, in: IfZ München, Nachlass Aicher-Scholl, Signatur ED 474, Bd. 3.

⁵⁵ Ebd.

Die Ausführungen von Eckert erklären vielleicht auch einen Sachverhalt, der bei der Urteilsbegründung auffallen muss: Der Text⁵⁶ beginnt mit einer detaillierten Vorgeschichte der dj. 1. 11, ihrer Einbettung in die bündische Jugend und ihre Wirkung weit darüber hinaus. Nun hat Magdalene Scholl berichtet, der Staatsanwalt habe eine *lange Erklärung über „bündisch“* abgegeben, *er kannte sich aus*. Wenn es Cuhorst nun darum ging, Staatsanwalt Kettner im Vergleich zu dessen Anträgen für weitaus geringere Strafen zu gewinnen, dann lieferten diese Ausführungen des Staatsanwalts durchaus passende Begründungen: dass die bündische Jugendkultur zunächst gar keine Frontstellung zum Nationalsozialismus bedeutete, sondern ganz im Gegenteil das HJ-Leben in Schwung gebracht hatte; dass es in den Jugendbünden immer auch „*homoerotische*“ Tendenzen gegeben habe⁵⁷; dass die dj. 1. 11-Kultur im Verhältnis zum Nationalsozialismus *wesensfremd* sei, aber offenbar keine *politische* Opposition; dass schließlich mit der Erklärung der Hitlerjugend zur Staatsjugend die Bünde keine *Daseinsberechtigung* mehr gehabt hätten – staatsgefährdende Umtriebe werden ihr nicht unterstellt (was das Gericht denn auch in der Urteilsbegründung ausdrücklich festhält).

Wenn dies auch den Auffassungen des Düsseldorfer Anklagevertreters Kettner entsprach, dann konnten Cuhorst bzw. Eckert als Berichterstatter argumentieren, wie sie es in der Urteilsbegründung taten, wobei sie, wie oben schon angedeutet, vielleicht sogar wörtliche Anleihen bei den Ausführungen des Staatsanwalts Kettner machten; der Beisitzende Richter Haug wird allemal zugestimmt haben.

(1) Bündische Umtriebe

Zwiauere könne nicht nachgewiesen werden, *dass er sich darüber im klaren war, etwas Staatsgefährliches oder auch nur dem Staat Abträgliches zu unternehmen*. [...] *Es kann ihm auch geglaubt werden, dass er seine Ideale überhaupt nicht als dem Nationalsozialismus entgegengesetzt gesehen hat, und er hatte auch den Gegensatz zwischen der universalistischen Köbelschen Weltanschauung und der nationalsozialistischen Ideenwelt nicht erfasst*. Er habe auch die *Gefährlichkeit Köbels* nicht erkannt. Zugleich habe er sich nur in geringem Umfang bündisch betätigt, keine Werbung betrieben, und bei der *speziellen Ungefährlichkeit der Stuttgarter Gruppe* können bei deren Angehörigen *keinerlei staatsfeindliche Tendenzen festgestellt werden*. Und damit die geringe Strafe unter § 2 Ziff. 2 des Straffreiheitsgesetzes fallen, die Zuständigkeit des Sondergerichts bestätigt und damit eine Einstellung des Verfahrens verfügt werden konnte, mussten *im weitesten Sinne politische Beweggründe* unterstellt werden, die offensichtlich gar nicht vorlagen. – Bei Scholl

⁵⁶ Vollständig abgedruckt in HERRMANN (wie Anm. 3) S. 312–331.

⁵⁷ Es wird also – wie in der Anklageschrift – nicht von Homosexualität gesprochen, und „homoerotisch“ in Anführungszeichen gesetzt, wohl um zu signalisieren, dass auch davon keine Rede sein konnte bei pubertierenden Jugendlichen. Damit wurden die Anschuldigungen drastisch heruntergespielt.

und Reden war nur noch von Aufrechterhaltung bündischer Betätigung die Rede und damit ein Verstoß gegen das württembergische Verbot vom Mai 1937.

(2) Sittliche Verfehlungen

Im Fall von Hans Scholl wurde festgehalten, dass Scholl als Fähnleinführer keine wirkliche Erziehungsaufgabe gehabt habe. *Hier würde es jedem gesunden Volksempfinden widersprechen, wenn man eine derart unfertige und vor allem in sittlicher Beziehung noch in voller Entwicklung stehende Persönlichkeit als Erzieher eines nur 1½ Jahre jüngeren Menschen ansehen würde.* Auch könne von keinem *Untergeordnetungsverhältnis* die Rede sein⁵⁸. Und da Scholl, *der einen durchaus anständigen Eindruck macht, [...] mit seinen damals 16 Jahren nicht nachgewiesen werden [kann], dass er nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung fähig war, das Ungesetzliche seiner Tat einzusehen,* konnte er gem. § 3 Jugendgerichtsgesetz nur für seine Taten an Ostern 1936 bestraft werden. – Im Falle von Ernst Reden wird in einem Anklagepunkt dem Zeugen und nicht dem Vernehmungsbeamten der Gestapo geglaubt. Freispruch. Im anderen Fall ist aufgrund seiner Zuneigung zu Werner Scholl von einem *einheitlich fortwirkenden Vorsatz* auszugehen. Bestrafung.

(3) Strafzumessung

Hans Scholl machte auf das Gericht einen guten Eindruck, er erhielt auch von seinem Schwadronschef ein glänzendes Zeugnis ausgestellt. Hinsichtlich seiner bündischen Betätigung müsse nach Aussage seines älteren Ulmer HJ-Führers Max von Neudeck von *jugendlicher Unvernunft* und von *Eigensinn* ausgegangen werden. *Der Art seiner Geisteshaltung nach ist er überhaupt kein Bündischer, und irgend eine staatsfeindliche Einstellung kommt bei ihm so wenig in Frage, als er sich etwa bewusst gewesen wäre, etwas Staatsgefährliches zu betreiben.* Hinsichtlich seiner sittlichen Verfehlungen, derer er sich schon damals geschämt habe, kann *das Verhalten des damals 17jährigen Angeklagten als jugendliche Verirrung eines sonst anständigen und auch geschlechtlich normal empfindenden Menschen angesehen werden, der solche Torheiten jetzt überwunden hat.* 1 Monat Gefängnis, Straffreiheitsgesetz, Einstellung des Verfahrens.

⁵⁸ Das war ein wichtiger Punkt. Rittmeister und Schwadron-Chef Scupin hatte am 20.12.1937 an Vater Scholl u. a. geschrieben (HStA Düsseldorf, Rep 17/292, fol. 82): *Ich war am Freitag Nachmittag gleich noch bei Amtsgerichtsrat Eisele und habe am Samstag noch mit dem Kriegsrichter gesprochen. Die Schwierigkeit liegt eben darin, dass ein gewisses Vorgesetztenverhältnis als Jugendführer möglicherweise konstruiert wird; wenn dies nicht der Fall wäre, würde die ganze Geschichte voraussichtlich unter den Tisch fallen. Ich habe eben den Amtsgerichtsrat Eisele von der sehr milden Auffassung des Kriegsrichters über den Fall unterrichtet und auch eine Befürwortung einer Haftentlassung schriftlich eingereicht und geschrieben, dass Ihr Sohn hier bei uns seinen normalen Dienst weiter durchführen und nicht festgesetzt würde.*

7. Hintergründe und Begründungen

Zu klären bleibt, was der sachliche Gehalt der Äußerung von Cuhorst ist, er sei selber einmal „bündisch“ gewesen; denn diese Äußerung gegenüber den Eltern Scholl in der Verhandlungspause sollte ja nichts anderes signalisieren als: Ich verstehe aus eigenem Erleben, um was es hier geht, und ich kann deshalb dies alles „nicht so schlimm finden“ – und das bedeutet: Ausnutzung der juristischen Auslegung für die geringst möglichen Strafzumessungen.

Die Zugehörigkeit zu einer i.e.S. bündischen Organisation ist nicht nachweisbar⁵⁹. Cuhorst war aber von früher Jugend an im Alpenverein engagiert, also in einem weitgehend jugendbewegten Milieu, vielleicht meinte er auch seine Zugehörigkeit zur Tübinger Studentenverbindung Igel⁶⁰. Vielleicht meinte er auch seine Zugehörigkeit zu den Freicorps. Jedenfalls fühlte er sich dem bündischen Milieu verbunden. Außerdem konnte er im speziellen Fall der dj. 1. 11 kein Urteil fällen, dass im Stuttgarter (gross-)bürgerlichen Milieu, dem Cuhorst durch seine Familie väterlicherseits angehörte, völlig unverständlich gewesen wäre. Warum?

Die Ermittlungen hatten ergeben, dass die Mutter von Tusk, Eugenie Schüle, Tochter des Unternehmers Schüle aus Kirchheim/Teck und seit Ende der 1920er-Jahre eine stadtbekannte Parteigängerin der NSDAP, Ernst Reden ein Foto ihres Sohnes Eberhard im englischen Exil gegeben hatte. Es ist davon auszugehen, dass Eberhard Koebel und die dj. 1. 11-Bündigung, 1929 in Stuttgart ins Leben gerufen, nicht nur in den bürgerlichen Kreisen der Stadt bekannt waren, sondern auch (dem späteren Senatspräsidenten) Cuhorst: Die Väter von Koebel und Cuhorst waren leitende Juristen im Staatsdienst, Koebel Oberlandesgerichtsrat, Cuhorst Staatsanwalt. Mit Sicherheit kannten sich die Söhne auch vom Studium in Tübingen her⁶¹: beide waren dort von 1919 bis 1922 bzw. 1923 (mit Unterbrechungen) immatrikuliert und haben hier das 1. juristische Staatsexamen abgelegt, waren zwar in verschiedenen Studentenverbindungen (Ulrich Koebel war wie sein Vater Mitglied im Corps Borussia, Cuhorst im Igel), haben aber z. B. ausweislich der Belegbögen im Sommersemester gemeinsam ein Seminar zum württembergischen Privatrecht besucht. Mehr noch: Seit April 1930 waren Ulrich Koebel und

⁵⁹ Ein telefonischer Kontakt Mitte des Jahres 2009 mit der Tochter, Frau Dr. iur. Reinhild Cuhorst, ergab keine Klärung. Frau Dr. Cuhorst wollte keinen Zugang zum Nachlass ihres Vaters gewähren.

⁶⁰ Eine seit 1871 nicht-farbentragende Verbindung an der Universität Tübingen. Bekannte Igel-Bundesbrüder waren u. a. Dietrich Bonhoeffer, Rudolf Bultmann, Arnulf Klett (der dafür sorgte, dass Cuhorst nach 1945 ausgeschlossen wurde), Adolf Merckle, Theodor Pfizer.

⁶¹ Die folgenden Angaben nach den Matrikeln der Universität Tübingen von Hermann Cuhorst (UAT 258/2842) und Ulrich Koebel (UAT 258/9729), für Cuhorst nach den Akten in den Stuttgarter und Ludwigsburger Staatsarchiven, für Koebel aus der Personalakte im Stuttgarter Justizministerium (Nr. 10166, Heft 1).

Hermann Cuhorst gemeinsam als Amtsrichter am Amtsgericht Stuttgart I tätig, also in den ersten Monaten der Aktivitäten von Ulrichs Bruder Eberhard seit dem 1.11.1929, dem „Gründungs“-Datum der Deutschen Jungenschaft dj. 1.11. Amtsgerichtsdirektor Hermann Cuhorst – er war nach 1933 als bewährter Parteigenosse rasch befördert worden – teilt im Dezember 1939 dem Landgericht-Präsidenten mit, dass Amtsgerichtsrat Dr. Ulrich Koebel zum Militär eingezogen worden sei⁶². Und ausgerechnet jener Beamte, der die württembergische Verbotsordnung von 1937 unterfertigte, war mit Familie Koebel befreundet – so eng sind die Verflechtungen in der städtischen Beamtenschaft⁶³. Und war gewiss auch er von der *speziellen Ungefährlichkeit* der Stuttgarter dj1.11-Gruppe, wie es in der Urteilsbegründung hieß, überzeugt.

Sondergerichtspräsident Cuhorst wusste also sehr genau, was er in Sachen dj. 1.11 verhandelte und was er in Stuttgart nicht nur nicht mit drakonischen Strafen belegen konnte, sondern ganz im Gegenteil äußerst vorsichtig und sehr nachsichtig handhaben musste. Dem gefürchteten Richter Cuhorst vorgeführt worden zu sein, erwies sich also nicht als Nachteil, sondern – wenn man das in einem solchen Fall so nennen darf – als Vorteil, zumal bei der oben geschilderten personellen Zusammensetzung des Gerichts in diesem Verfahren: kein Mitglied des Gerichts hatte offenbar die Absicht, ein Exempel zu statuieren. Dies wird bestätigt durch die Aussagen von Magdalene Scholl und von Eckert für den Nürnberger Juristenprozess und auch durch diejenige von Robert Scholl im Stuttgarter Spruchkammerverfahren – und ändert doch nichts an der Tatsache, dass Hermann Cuhorst als einer der „fürchterlichen Juristen“ des NS-Regimes betrachtet werden muss und nicht ohne Grund als einer der „herausragenden“ Juristen des NS-Regimes in Nürnberg angeklagt wurde. Die Gerechtigkeit gebietet, ihm hier im Verfahren gegen Zwiauer und andere eine Verhaltensweise zu bescheinigen, deren Ziel es war, die Angeklagten straflos oder nur mit geringen Gefängnisstrafen ziehen zu lassen. Nur: Sein Verhalten beweist zugleich, dass er der Vertreter einer Willkürjustiz war, wie es Magdalene Scholl im Zusammenhang mit dem Prozess in Ulm 1943 formulierte: der Angeklagte musste zwischen Freispruch und Todesurteil bangen.

* * *

Dies, der Willkür ausgesetzt gewesen zu sein, ist ein maßgeblicher Grund dafür gewesen, dass Hans Scholl „zur Besinnung“ kam. Die Bestätigung dafür gibt Sophie Scholl in ihrem Vernehmungprotokoll der Gestapo in München vom 18.2.1943⁶⁴ (ihr Bruder hätte für seine Person sicherlich zugestimmt): *Die Gründe*

⁶² Nach dem Krieg wurden Ulrich Koebel und Hermann Cuhorsts Bruder Albert durch Ermächtigung der französischen Landesmilitärregierung vom Staatssekretariat der Landesdirektion für Justiz in Tübingen als Richter ans Landgericht Tübingen berufen.

⁶³ SCHMIDT, dj.1.11.-Trilogie (wie Anm. 17) S. 42, Anm. 70.

⁶⁴ BArch Berlin, Signatur ZC 13267, Bd. 3, Sonderband II: Sophie Scholl, hier S. 7.

meiner weltanschaulichen Entfremdung vom BDM und damit der NSDAP, etwa im Jahre 1938, liegen in erster Linie darin begründet, dass meine Schwester Inge, meine Brüder Hans und Werner im Herbst 1938⁶⁵, wegen sogen. bündiger [so] Umtriebe von Beamten der Geheimen Staatspolizei verhaftet und einige Tage bezw. Wochen in Haft behalten wurden. Ich bin heute noch der Auffassung, dass das Vorgehen gegen uns sowohl als auch andere Kinder aus Ulm völlig ungerechtfertigt war.

Mit der Verhaftung von Inge, Werner, Hans und Sophie Scholl im November 1937 und mit dem Sondergerichtsprozess im Frühjahr 1938 gegen Hans begann für ihn und Sophie jener Lebensabschnitt, von dem sie nicht ahnen konnten, dass er sie zur „Weißen Rose“ führen würde. *Ein Erinnerungsvorrat hatte sich eingenistet, dessen Bedeutung sich bei späteren Entscheidungen erst richtig entfaltet*⁶⁶. Kriegserfahrungen und die christlich-humanistische Gedankenwelt ihrer Münchner Mentoren Carl Muth und Theodor Haecker⁶⁷ mussten hinzukommen, aber der Wendepunkt war ihnen 1938 bewusst geworden.

⁶⁵ Richtig: 1937.

⁶⁶ BEUYS (wie Anm. 7) S. 156.

⁶⁷ Barbara SCHÜLER, „Im Geiste der Gemordeten ...“. Die „Weiße Rose“ und ihre Wirkung in der Nachkriegszeit (Politik- und kommunikationswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Bd. 19), Paderborn 2000.